

Satzung „Magic Academy Witten“ **- Zauberkunstschule -**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Magic Academy Witten e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins
„Magic Academy Witten e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58455 Witten, Sprockhövelerstr. 111.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zauberkunst bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Verein ist entstanden aus der Magic Academy (Zauber-AG der Rudolf-Steiner Schule Witten) und versteht sich u.a. als Teil des Schullebens an der Rudolf-Steiner Schule Witten. Er nimmt an den Veranstaltungen der Schule teil und bewirbt die Schule bei seinen Veranstaltungen.
- (3) Willkommen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ernsthaftes Interesse an der Zauberkunst haben.
- (4) Der Verein unterstützt die gesunde Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sinnstiftende Gruppenarbeit beim Erlernen der Zauberkunst und Präsentation derselben. Er stärkt die motorische und sensitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und regt zur Entwicklung eines förderlichen Sozialverhaltens an.
- (5) Im Sinne der Inklusion stehen die Angebote des Vereins auch Menschen mit Handicaps offen.
- (6) Der Verein kooperiert mit dem Magischen Zirkel und anderen Zaubernern.
- (7) Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und ist weltanschaulich neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betrieb des Schulungs- und Veranstaltungslokales, „Hexenkessel“
- Unterstützung der Zauber-AG der Rudolf-Steiner-Schule Witten durch Stellung von räumlichen und materiellen Ressourcen.
- die Aus- und Fortbildung in der Zauberkunst,
- die Information der Öffentlichkeit über die Zauberkunst,
- die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen die den o.g. Zielen dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Haftung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (7) m Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Waldorfschulverein Witten e.V
Billerbeckstr. 2
58455 Witten

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihre Person oder von ihrem materiellen Einsatz in besonderem Maße geeignet sind, die Vereinszwecke und -ziele zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.
- (4) Der Waldorfschulverein Witten e.V. ist als Institution geborenes Mitglied des Vereines. Er kann einen Vertreter benennen, der ihn in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (5) Eltern von Schülern der Freizeitschule können auf Antrag kostenfrei Mitglied werden, die Beitragsfreiheit erlischt mit Abmelden des Kindes von der Freizeitschule.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- (1) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform.
- (2) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (3) in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und das Ansehens des Vereins einzutreten.
- (3) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Förderbeiträge in anderer Höhe sind jederzeit möglich.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

- (5) Neben den im Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die in der Vorstandssitzung ein Stimmrecht haben aber nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen. Die Einladung kann per Email erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gem. § 11 der Satzung verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 12 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über Satzungs- und Beitragsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§14 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 2015, in Witten von der Gründerversammlung beschlossen.